

Entgeltordnung für die Nutzung zusätzlich bestimmter Räumlichkeiten zur standesamtlichen Eheschließung

Aufgrund § 58 Abs. 1 Nr. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 14.12.2017 Folgendes beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich / Schuldner

- (1) Diese Ordnung regelt die Entgeltzahlung für die Nutzung von zusätzlich bestimmten Räumlichkeiten innerhalb der Stadt Celle anlässlich der Durchführung von Eheschließungen.
- (2) Zahlungspflichtige sind die Eheschließenden. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Bemessung und Höhe des Entgelts

- (1) Bei der Festlegung der Höhe des Entgelts sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:
 - die historische, museale oder künstlerische Bedeutung des Raumes,
 - die Raumgröße/ Kapazität der Hochzeitsgesellschaft,
 - der zusätzliche Aufwand der Standesbeamtin/des Standesbeamten zur Durchführung der Zeremonie in der gewünschten Räumlichkeit,
 - der Aufwand für die Herrichtung des Raumes zur Durchführung der Eheschließungszeremonie einschließlich Betriebskosten,
 - die Bereitstellung von Parkplätzen,
 - im Residenzschloss: die Betreuung durch einen Hochzeitsbegleitdienst.
- (2) Das Entgelt beträgt für eine Eheschließung

1. im Caroline-Mathilde-Trauzimmer des Residenzschlosses Celle	220,00 €
2. im Großen Ratsherrensaal des Alten Rathauses	160,00 €
3. im Handorfer Zimmer des Bomann-Museums	180,00 €

§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Entgelts

Das Entgelt wird durch einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag zwischen den Eheschließenden und der Stadt Celle, vertreten durch die Standesbeamtin/den Standesbeamten, festgesetzt. Es ist spätestens eine Woche vor der Durchführung der Eheschließung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Celle, den 14. Dezember 2017

(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister